

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), und der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und der Landkreise (BekanntmachungsVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 803), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am 26.03.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen vom 14.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Volkmarsen unter www.volkmarsen.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollem Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem ist in der Waldeckischen Landeszeitung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Volkmarsen, Rathaus, Steinweg 29, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Raums hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 7 entfällt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

gez. Hartmut Linnekugel
Bürgermeister